

Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 ([GVBL.I/07](#), (S. 286)) in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL I, (S. 174)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBL.I/19, (Nr.36)) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBL I/09, (Nr. 11), S.246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBL.I/14, (Nr.32)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 10. 12. 2020 mit Beschluss-Nr. 2020/080 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

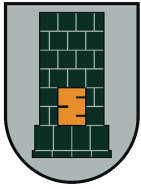
Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Velten erhebt für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die aufgrund von externen Beauftragungen und Anfragen geleistet werden, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) entsprechend.
- (4) Die baren Auslagen werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 3

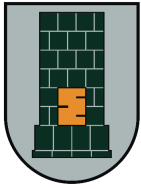
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, oder die Höhe der zu erhebenden Gebühren in einer anderen Rechtsgrundlage festgeschrieben ist.

(2) Sachliche Gebührenbefreiung

Von den Gebühren sind befreit:

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte die allgemein als Kurzkorrespondenz betrachtet werden können.
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen
 - Leistungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung
 - der Sozialhilfe
 - der Unterhaltssicherung
 - der Kriegsopferfürsorge
 - des Schwerbehinderten- und Gleichstellungsrecht
 - der Jugendhilfe
 - des öffentlichen Schulwesens
- c) Leistungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadtverwaltung veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- d) Beglaubigungen von Unterschriften bei Anträgen auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit nach dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (BGBl. 2000 I, 1263).
- e) Besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
- f) Leistungen im Zusammenhang mit den Stadtverordneten
- g) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe für andere Behörden



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

(3) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) befreit:

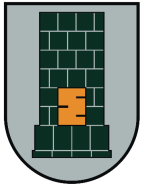
- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) dient.

Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht bzw. unangemessen erscheint. Diese Umstände müssen glaubhaft dargelegt werden. Zu solchen Umständen können zum Beispiel höher Gewalt, Pandemien, terroristische Gegebenheiten zählen.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühren der einzelnen Leistungen.
- (3) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 5

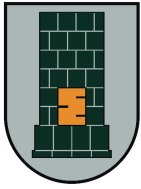
Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung von dem Antragsteller zurückgenommen, werden entsprechend § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend (§ 5 Abs. 3 KAG).

§ 6

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere bei Vorsätzlicher Kommunikationsverweigerung oder Annahmeverweigerung:
 - a) die Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Fälligkeit und Erstattung barer Auslagen richtet sich nach § 7 dieser Satzung.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 7

Fälligkeiten der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 (GVBl. Seite 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 09.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.2010 (Beschluss-Nr. 2010/0780 vom 09.12.10, Amtsblatt 19. Jg./Nr. 7 vom 17.12.2010, S.5) außer Kraft.

Velten, 10.12.2020

gez. Ines Hübner
Bürgermeisterin

**Anlage
zur**

**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Velten**

(Gebührentarife)

I. Allgemeine Gebührensätze

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes	je angefangene halbe Stunde	10,00 €
2.	Ausstellung einer Bescheinigung	je Bescheinigung	10,00 €
3.	Ausstellung einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung, Stellungnahme etc.	je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4.	Beglaubigungen	je Stempel	4,00 €
5.	Akteneinsicht	je Akte	5,00 €
5.1	vorbereitende Arbeiten für Einsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz (in abgeschlossene Verwaltungsvorgänge Im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben), in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde	20,00 €
5.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden	je angefangene halbe Stunde	10,00 €
5.3	Archivalienversendungen	je Sendung	Kosten wie angefallen

II. Besondere Gebührenansätze

1. Liegenschaften / Bau

1.1	Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung von Vorrangeinräumung und Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je Antrag	30,00 €
1.2	Ausstellen eines Zeugnis über das Nichtbestehen eines Vorkaufrecht. Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses für mehrere Verkaufsfälle multipliziert sich die Gebühr mit der Anzahl der Einzelfälle.	je ausgestellttem Zeugnis	25,00 €
1.3	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen vorgenommen werden.	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
1.4	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen vorgenommen werden.	je angefangene halbe Stunde	30,00 €

1.5	Feststellung, Besichtigung, Gutachten...	je angefangene Stunde	30,00 €
1.6	Auszüge aus vorliegenden Luftbild		
1.6.1	Ausgabe je Luftbild		
		Format DIN A 4	15,00 €
		Format DIN A 3	25,00 €
1.6.2	elektronische Ausgabe via E-Mail		0,00 €
1.7	Auszüge aus den historischen Flächennutzungsplänen	je Auszug	
		Format DIN A 3	15,00 €
		Format DIN A 2	30,00 €
		Format DIN A 1	45,00 €
		Format DIN A 0	50,00 €
1.8	Bearbeitungsgebühren für die Vorbe- reitung inkl. Abschluss eines Kauf- vertrages oder eines Erbbaupacht- vertrages für kommunale Grundstücke	je Kaufvertrag	1 % vom Kaufpreis min. 150,00 €
1.9	Gebühren für den Rücktritt vom Antrag zum Erwerb eines <i>städtischen</i> Grund- stücks bzw. zum Abschluss eines Erb- baupachtvertrages für kommunale Grundstücke		150,00 €
1.10	Kosten für Notar, Vermesser, Gutachter und andere		Kosten wie angefallen
1.11	Gebühr für Fällung eines lebenden gesunden Baumes	je Baum	0,00 €
1.12	Bearbeitungsgebühr für einen Fällantrag		
	a) bis zu 3 Bäumen		45,00 €
	b) ab 4 Bäumen		55,00 €
	c) ab 10 Bäumen		65,00 €
	d) ab 20 Bäumen		85,00 €
	e) für abgängige Bäume (je nach Zeitaufwand und Vitalität entspr. Gutachtens)	15,00 € -	30,00 €
	f) für tote Bäume		0,00 €
1.13	Bearbeitung eines schriftlichen Antrages über die Verlängerung der befristeten Fällgenehmigungen		20,00 €

2. Finanzen / Hauptamt

2.1	Haushaltsplan	je Exemplar	35,00 €
2.2	Amtsblatt im Abonnement	je Exemplar	2,00 €
2.3	Genehmigung zur Benutzung des Stadt- wappens, des Stadtnamens oder des Stadtlogos zu Werbezwecken.	pro Werbezweck	50,00 €

2.4	Ersatz für Hundesteuermarke	je Marke	10,00 €
2.5	Aufstellung des Standes des Steuerkontos	je Haushaltsjahr	15,00 €
2.6	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen Über die Entrichtung der Grund-, Gewerbe-, und anderer Steuern	je Exemplar	10,00 €
2.7	Auflistung von gezahlten Kita-Gebühren	je Haushaltsjahr	15,00 €

3. Ordnungsamt

3.1	Ausstellen einer Verlustanzeige	je Verlustgegenstand	2,50 €
3.2	Transport von entlaufenden Tieren	je Kilometer	0,50 €
3.3	vorübergehende Unterbringung von Fundtieren in städtischer Unterkunft	je angefangene Stunde	10,00 €

III. Auffangtarifstelle

Soweit eine Gebührenveranlagung nach § 4 KAG erforderlich ist, die Gebühr im Gebührentarif dieser Satzung jedoch nicht abschließend geregelt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Hierbei sind der Gebührenberechnung Stundensätze in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Die Stundensätze decken die Personal- und Sachkostenpauschale ab.
Die Gebühren dieser Tarifstelle werden insbesondere erhoben für

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
- Feststellungen aus Konten und Akten
- Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen
- Akteneinsichten